

Geschätzte TGshop-Fachgeschäfte

Die Meldungen haben sich in jüngster Zeit überschlagen und gestern Montag 16.3.2020 hat der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» erklärt. Alle Massnahmen, die der Bundesrat in den letzten Tagen wegen dem Coronavirus anordnen musste, sind einschneidend und haben grosse Auswirkungen auf das soziale Leben und die Wirtschaft und das Gewerbe. Sie dienen aber unserer Gesellschaft und dem Schutz der Schwächsten.

Der Bundesrat hat gestern insbesondere verfügt, dass alle Verkaufsgeschäfte, Märkte, Restaurants usw. geschlossen werden. Nur Lebensmittelläden, Läden mit Gegenständen für den täglichen Bedarf, Takeaways, Lieferdienste für Lebensmittel sowie Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte) bleiben offen. Auch Bäckereien und Metzgereien können somit geöffnet bleiben. Sie finden beiliegend die gestern erlassene Verordnung des Bundesrats, aus deren Art. 6 sich ergibt, wer genau noch geöffnet bleiben darf und wer schliessen muss. Ebenso finden Sie beiliegend Fragen und Antworten (FAQ) dazu in einem Merkblatt des BAG. Produktionsbetriebe (auch Werkstätten für Transportmittel) können weiter arbeiten.

Allenfalls müssen aufgrund der obgenannten Kriterien nur Teile Ihres Betriebs schliessen. Zudem können Sie allenfalls kreative Lösungen suchen wie z.B. Bestellung per Internet oder Telefon, Take-away oder Hauslieferdienst bzw. Liefer- und Abholservice für Ihre Produkte. Dies geht selbstverständlich nur unter Einhaltung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz.

Es wird aber wohl die grosse Mehrzahl unserer Fachgeschäfte schliessen müssen und steht vor sehr schwierigen Herausforderungen. Wir sind in engem Kontakt mit dem Thurgauer Gewerbeverband TGV und dieser seinerseits mit den Thurgauer Behörden. Der TGV hat vor rund 10 Tagen bereits einen Newsletter mit Informationen zur Corona-Krise versendet. Den Newsletter können Sie <u>hier</u> nachlesen.

Die Geschäftsleitung des TGshop hat in einer Telefonkonferenz gestern entschieden, dass wir unseren Mitgliedern auf diesem Weg einige Informationen und mögliche Hilfestellungen für die anstehenden nächsten Schritte zustellen wollen. Nachfolgend finden Sie eine erste Skizze von Punkten, die Sie prüfen sollten, mit weiteren Hinweisen:

- Kurzarbeit wäre beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau (AWA) sofort zu beantragen und zwar falls es so ist mit Beschäftigungsangabe 0% für alle:
 - o Nötige Informationen und Dokumente unter https://awa.tg.ch/arbeitgebende/finanzielle-leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html/3321.
 - Mitarbeiter umgehend orientieren, dass Arbeitsplatz gesichert ist und dass mit Kurzarbeit eine Lohnzahlung von rund 80% vom Nettolohn weiterhin garantiert ist.
 - Formulare, auch mit Unterzeichnung des Einverständnisses der Mitarbeiter zur Kurzarbeit, erstellen (Formulare über obigen Link).
- Alle nicht benötigten Lieferungen oder Abos stoppen und allenfalls versuchen Waren an Lieferanten zurück zu geben.
- Hauptkunden umgehend persönlich informieren bei einer Schliessung.
- Umgehend Rechnungen stellen für erledigte Aufträge.
- **Zahlungsplan** erstellen: Feststellung welche Zahlungen fällig sind in den kommenden 30 Tagen und welche Zahlungseingänge geplant sind (mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit rechnen).

• Ehrlichen **Liquiditätsplan** für die kommenden 12 Monate erstellen (es ist nicht beruhigend aber schafft Klarheit).

• Mit Hausbank Kontakt aufnehmen:

- orientieren und versuchen einen Amortisationsstopp für die kommenden zwölf Monate zu erhalten.
- Durch die Bank versichern lassen, dass die Kontokorrentlimite erhalten bleibt, mit dem Ziel diese bei Bedarf zu erhöhen.
- Liquiditätspläne als Basis für ein Bankengespräch vorbereiten, Termin mit Bank für ein Gespräch bereits heute fixieren aber nicht für morgen sondern erst für in 14 Tagen, da bis dahin noch einiges wieder ändern kann und damit nicht alles wieder korrigiert werden muss.
- Allenfalls Bürgschaften durch Bürgschaftsgenossenschaft prüfen (BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, St. Gallen).
- Bei Bedarf weitere Möglichkeiten prüfen von zusätzlichen privaten Krediten (z.B. Erbvorbezug, Darlehen für zwei bis drei Jahre usw.).
- Vor dem Einschiessen weiterer privater Mittel ehrlich prüfen, ob Betrieb überlebensfähig ist.
- Für Fragen zum Rechtlichen gibt unter anderem die Website des Thurgauer Gewerbeverbands erste Auskunft: http://www.tgv.ch/news/aktuelle-news/rechtlicher-umgang-mit-dem-coronavi-rus.html

Wir wünschen Ihnen alles Gute in dieser nicht nur für unsere Geschäfte sondern für unser ganzes Land sehr schweren Zeit. Ich bin überzeugt, dass wir diese Krise gemeinsam gut meistern können.

Wir werden Sie weiter informieren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, die weiterhin gemäss den unten angeführten Koordinaten erreichbar ist.

Mit den besten Wünschen und Grüssen

Ihr Präsident TGshop Matthias Hotz

TGshop Fachgeschäfte Thurgau Thomas Bornhauser-Strasse 14 Postfach 397 8570 Weinfelden 071 626 05 16 info@tgshop.ch

FAQ Covid-19 Verordnung 2 Covid-19 Verordnung 2